

Bebauungsplan Nr. 53  
"Rehbach"

=====

Text zur Satzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.8.1969 (GV.NW.1969 S. 656/SGV.NW. 2020), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW.S. 433/SGV.NW.231) hat der Rat der Stadt Siegen durch Beschluß vom 21.1.1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 53 "Rehbach" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, dem Absteckungsriß, dem Höhenplan, den textlichen Vorschriften dieser Satzung und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2 - Nutzung und Geschoßzahl

1. Das Plangebiet ist als Baugebiet (reines Wohngebiet-WR- und allgemeines Wohngebiet - WA- ) ausgewiesen.
2. Die Geschoßzahl ist einheitlich auf 1 Geschoß festgesetzt. Die Höchstwerte sind GRZ = 0,4 und GFZ = 0,5.

§ 3 - Baugestaltung

1. Die Stellung der Häuser (Richtung der Traufen) ist entsprechend der schematischen Darstellung im Bebauungsplan festgesetzt.
2. Die Traufhöhe ist aus dem Höhenplan zu ersehen.
3. Für alle Häuser wird eine Dachneigung von 25 bis 30° vorgeschrieben, wobei ein Drempel bis zu 0,50 m zulässig ist. Es sind nur Satteldächer zugelassen.
4. Freistehende Garagen sind mit einem Flachdach oder flachgeneigten Pultdach zu versehen. Sie müssen von der Straßengrenzungsline mind. 1,00 m weit zurückgesetzt werden.

§ 4 - Vorgärten

1. Die Vorflächen der Garagen sind zu pflastern oder mit einer Teerdecke zu versehen.
2. Abtragungen und Aufschüttungen, die die natürliche Geländeführung in erheblichem Maß verändern, gelten als bauliche Anlagen und sind nur mit Genehmigung zulässig.

§ 5 - Ausnahmen

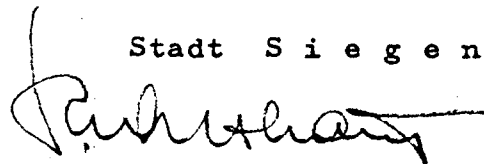
1. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine Abweichung von der festgelegten Traufhöhe bis zu ± 0,50 m zulassen.
2. Wenn wegen der Hanglage ein Haus so errichtet wird, daß das Kellergeschoß auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden muß, dann darf für dieses Haus die vorgeschriebene Geschößzahl um ein Geschöß erhöht werden. Die festgesetzten Höchstwerte der Grund- und Geschößflächenzahlen bleiben unverändert.
3. Ausnahmen von der Dachneigung können gruppenweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken nicht bestehen.

§ 6 - Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung und der Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

Siegen, den 21.1.1970

Stadt S i e g e n



Oberbürgermeister